

## SATZUNGSÄNDERUNGEN

der

### Wienerberger AG

anlässlich der 151. ordentlichen Hauptversammlung am 5. Mai 2020

=====

#### Version März 2020

(alt)

#### IV. Aufsichtsrat

##### § 15

- (1) Jedes von der Hauptversammlung gewählte Mitglied des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit eine internationalen Standards entsprechende Vergütung sowie für jede Sitzung ein angemessenes Sitzungsgeld. Die dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied zustehende Vergütung samt Sitzungsgeld kommt nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres auf Grundlage der von der Hauptversammlung der Gesellschaft getroffenen Beschlussfassung zur Auszahlung. Darüber hinaus hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Barauslagen.
- (2) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht das volle Geschäftsjahr tätig, so ist die Vergütung zu aliquotieren. Das Sitzungsgeld gebührt nur bei tatsächlicher Teilnahme an einer Sitzung.
- (3) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine besondere Vergütung bewilligt werden.

#### Version Mai 2020

(neu)

#### IV. Aufsichtsrat

##### § 15

- (1) Jedes von der Hauptversammlung gewählte Mitglied des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit eine internationalen Standards entsprechende Vergütung. Die auf Grundlage der von der Hauptversammlung der Gesellschaft getroffenen Beschlussfassung dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied zustehende Vergütung kommt nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zur Auszahlung. Darüber hinaus hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Barauslagen.
- (2) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht das volle Geschäftsjahr tätig, so ist die Vergütung zu aliquotieren.

## § 16

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

## § 16

Entsprechend § 145 Abs 1 Satz 2 AktG kann der Aufsichtsrat Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere auch Satzungsänderungen, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals oder aus der Nichtausübung von Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung ergeben.

## V. Hauptversammlung

### § 17 (3)

Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 18 zu veröffentlichen.

## V. Hauptversammlung

### § 17 (3)

Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 18 **AktG** zu veröffentlichen.